

- Differenzierte Betrachtung des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker
- Inkl. der einzelnen Gebührenziffern, Erläuterungen und Erstattungssätze

Dieter Grabow · Stefan Mair

Der richtige Umgang mit dem GebüH

Rechnungsstellung durch Heilpraktiker



LESEPROBE

Der richtige Umgang mit dem GebÜH

Rechnungsstellung durch Heilpraktiker

Dieter Grabow und Stefan Mair



1. Auflage 2019

© 2019 ML Verlag in der
Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG, Kulmbach

Druck: Generál Nyomda Kft., H-6727 Szeged

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische
Systeme ist unzulässig und strafbar.

Titelbild: © lovelyday12 – fotolia.com

www.ml-buchverlag.de

ISBN: 978-3-947052-81-3

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einführung | 7 |
| Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) | 9 |
| Geschichte des GebÜH | 9 |
| Unterschied zwischen Berechnungsfähigkeit und Erstattungsfähigkeit | 9 |
| Kombinationsmöglichkeiten der Ziffern untereinander | 10 |
| Einschränkung in der Kostenerstattung | 10 |
| Die Rechnung | 11 |
| Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung | 11 |
| Die berufsrechtlichen Grundlagen | 12 |
| Erforderliche Formulare | 12 |
| Ausfallhonorar | 12 |
| Analogabrechnung | 13 |
| Berechnung von Auslagen in der Rechnung | 13 |
| Die Diagnose | 16 |
| Allgemeine Hinweise | 16 |
| ICD 10 | 18 |
| Abrechnungsprogramme und -dienste | 19 |
| Abrechnungsprogramme | 19 |
| Abrechnungsdienste | 20 |
| Abrechnungsmodalitäten mit den Versicherern | 21 |
| Private Krankenvollversicherung | 21 |
| Zusatzversicherung | 21 |
| Bundesbeihilfe | 21 |
| Landesbeihilfe | 21 |
| Postbeamtenkrankenkasse B | 22 |
| Freie Heilstätte (Bundeswehr, Polizei) | 22 |
| Andere | 22 |
| Die einzelnen Gebührenziffern und deren Erläuterungen | 23 |
| Ziffer 1 – 10: Allgemeine Leistungen | 23 |
| Ziffer 11: Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen | 29 |
| Ziffer 12: Chemisch-physikalische Untersuchungen | 31 |
| Ziffer 13: Sonstige Untersuchungen | 35 |
| Ziffer 14: Spezielle Untersuchungen | 36 |

| | |
|---|------------|
| Ziffer 15: Photoaufnahmen | 38 |
| Ziffer 16: Bioenergetische Verfahren | 39 |
| Ziffer 17: Neurologische Untersuchungen | 40 |
| Ziffer 18–23: Spezielle Behandlungen | 41 |
| Ziffer 24–30: Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren | 47 |
| Ziffer 31: Wundversorgung, Verbände und Verwandtes | 56 |
| Ziffer 32: Versorgung einer frischen Wunde | 57 |
| Ziffer 33: Verbände (außer zur Wundbehandlung) | 57 |
| Ziffer 34: Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung | 58 |
| Ziffer 35: Osteopathische Behandlung | 60 |
| Ziffer 36: Hydro- und Elektrotherapie | 62 |
| Ziffer 37: Elektrische Bäder und Heißluftbäder | 62 |
| Ziffer 38: Spezialpackungen | 63 |
| Ziffer 39: Elektrophysikalische Heilmethoden | 64 |
| Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse | 67 |
| GebÜH – GOÄ Entsprechungen | 103 |
| Der Honorarrahmen für Heilpraktikerleistungen nach dem GebÜH | 108 |
| Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen nach dem GebÜH, in Höhe des Schwellenwertes | 119 |
| Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen nach dem Mindestsatz des GebÜH | 131 |
| Abrechnung nach dem Höchstsatz des GebÜH | 142 |
| Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Bundesbeihilfe | 143 |
| Die Erstattungssätze des Landes Baden-Württemberg | 154 |
| Die Erstattungssätze des Landes Bayern | 166 |
| Die Erstattungssätze des Landes Berlin | 177 |
| Die Erstattungssätze des Landes Brandenburg | 188 |
| Die Erstattungssätze des Landes Bremen | 199 |
| Die Erstattungssätze des Landes Hamburg | 200 |
| Die Erstattungssätze des Landes Hessen | 211 |
| Die Erstattungssätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern | 222 |

| | |
|---|-----|
| Die Erstattungssätze des Landes Niedersachsen | 233 |
| Die Erstattungssätze des Landes Nordrhein-Westfalen | 245 |
| Die Erstattungssätze des Landes Rheinland | 256 |
| Die Erstattungssätze des Landes Rheinland-Pfalz | 267 |
| Die Erstattungssätze des Landes Saarland | 278 |
| Die Erstattungssätze des Landes Sachsen | 279 |
| Die Erstattungssätze des Landes Sachsen-Anhalt | 290 |
| Die Erstattungssätze des Landes Schleswig-Holstein | 301 |
| Die Erstattungssätze des Landes Thüringen | 313 |
| Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Bundeswehr und Polizei | 324 |
| Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Postbeamtenkrankenkasse B | 335 |
| Rechnungsbeispiele | 347 |
| Wenn Rechnungen nicht bezahlt werden – Mahnwesen | 351 |
| Befund- und Behandlungsbericht | 353 |
| Rechtliches zum Thema Abrechnung | 354 |
| Beispiel für ein Patienten-Datenblatt inklusive Honorarvereinbarung | 355 |
| Hinweise zur Honorarvereinbarung | 356 |
| Wissenschaftlichkeitsklausel | 356 |
| Lexikon | 357 |
| Literaturhinweise | 358 |
| Die Autoren | 358 |

Einführung

Als langjährige Referenten zum Thema Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker und zertifizierte Gutachter der Deutschen Heilpraktiker Verbände werden wir immer wieder gefragt, ob wir nicht unsere Ratschläge und Kenntnisse schriftlich niederlegen können.

Nachdem unsere letzte Veröffentlichung zu diesem Thema bereits vor 20 Jahren im Verlag Volksheilkunde erschienen ist, haben wir uns entschlossen, die Gesamtthematik zu überarbeiten und in eine neue Form zu bringen.

In dem Buch werden vor allem die einzelnen Ziffern erläutert, wie auch die rechtlichen Grundlagen zur Abrechnung unter Einbeziehung der verschiedensten Aspekte beleuchtet.

Ein großes Thema ist die Kombinationsmöglichkeit der einzelnen Ziffern untereinander. Diese Frage wird uns in unseren Seminaren zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker immer wieder gestellt.

Gleichzeitig sind in dieses Buch alle uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Informationen über die Erstattung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen durch Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen in Bezug auf Private Krankenversicherer, Zusatzversicherungen, Freie Heilstätten, Bundesbeihilfe, sowie alle Landesbeihilfen eingeflossen.

Die Frage nach computergestützten Abrechnungsprogrammen wird ebenso behandelt, wie der Umgang mit externen Firmen, die eine Abrechnung der in der Heilpraktikerpraxis erbrachten Leistungen anbieten.

Ein wichtiges Thema ist die Differenzierung verschiedener Diagnosen, da diese die Basis für die Erstattung und Anerkennung einer Heilpraktikerrechnung darstellen.

Dieter Grabow

Stefan Mair

Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH)

Geschichte des GebÜH

Das erste Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker wurde 1926 auf Eigeninitiative der Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen in Deutschland erstellt. Es sollte die von den Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen erbrachten Leistungen und die dazugehörige Abrechnung transparenter darstellen.

Hintergrund dafür war die Gründung einer Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit durch Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen.

Dieses Gebührenverzeichnis wurde mehrfach geändert und im Jahre 1985 aktualisiert. An dieser Version wurde mit Ausnahme der Aktualisierung auf die Euro Beiträge im Jahr 2002 bis heute nichts geändert.

Unterschied zwischen Berechnungsfähigkeit und Erstattungsfähigkeit

Die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen sind generell berechtigt ihre Gebühren nach dem Rahmen des GebÜH zu berechnen. Der Rahmen des GebÜH beginnt beim Mindestsatz und endet beim Höchstsatz. Selbstverständlich sind die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auch berechtigt für die einzelnen von Ihnen erbrachten Leistungen höhere Gebühren in Rechnung zu stellen, als diese im GebÜH aufgeführt werden.

Wird das Honorar im Rahmen des GebÜH berechnet, ist prinzipiell keine gesonderte Aufklärung der Patienten erforderlich. Die Auslage einer Honorarliste im Wartezimmer ist Pflicht. Diese Liste muss den Patienten auf Anforderung ausgehändigt werden.

Berechnen die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen für ihre Leistungen höhere Sätze als den sogenannten Schwellenwert (= GOÄ 2,3-fach), sollten sie im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht die Patienten auf diese Tatsache hinweisen.

Wird regelmäßig oder einmalig der im GebÜH festgelegte Höchstsatz überschritten, sind die Patienten über diese Vorgehensweise aufzuklären.

Die Unterzeichnung einer gesonderten Honorarvereinbarung ist in diesem Fall sinnvoll.

Die Erstattung von Heilpraktikerrechnungen insgesamt durch die Leistungsträger hängt von deren Regularien ab.

Die Erstattung von Leistungen durch die privaten Krankenversicherer ist sehr variabel und ist Bestandteil des Vertrages, den der Patient mit seinem Leistungsträger abgeschlossen hat.

Die Beihilfe erstattet Leistungen nach den von Ihnen festgelegten Sätzen.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass diejenigen Leistungen aus dem GebÜH durch die Privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe problemlos erstattet werden, die Ihre Entsprechung in der GOÄ finden.

Kombinationsmöglichkeiten der Ziffern untereinander

Die Kombination von Ziffern aus dem GebÜH untereinander ergibt sich aus der medizinischen Notwendigkeit, die in der Diagnose festgelegt wird.

Einschränkung in der Kostenerstattung

Sie ergeben sich möglicherweise durch den individuell bei Vertragsabschluss mit dem Leistungsträger vereinbarten Erstattungssatz. Das tangiert den Heilpraktiker bzw. die Heilpraktikerin jedoch nicht, da dieser einen Vertrag mit den Patienten hat, „der Ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung und Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, die Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.“

(aus der Einführung im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker).

Somit ist die Rechnungsstellung und die Erstattung der in Rechnung gestellten Beträge Teil der Vereinbarung zwischen den Patienten und dem Behandler, die Erstattung der Rechnungen durch die Leistungsträger Teil der Vereinbarung zwischen Versicherer und Patient.

Die Rechnung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

1. Briefkopf:
 - der vollständige Name und die Anschrift des Heilpraktikers bzw. der Heilpraktikerin
 - die Berufsbezeichnung Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin muss auf der Rechnung erscheinen
 - der vollständige Name und die Anschrift des Rechnungsempfängers
 - Gegebenenfalls zusätzlich den Namen der behandelten Person, zum Beispiel beim Kind des Rechnungsempfängers
2. Die Sprechzeiten müssen auf der Rechnung nicht in Erscheinung treten.
3. Das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde, muss aufgeführt sein.
4. Einer dieser Sätze wäre als Einleitung in der Rechnung sinnvoll:
„für meine Bemühungen erlaube ich in Rechnung zu stellen“
oder
„laut GebühR erlaube ich mir zu berechnen“
5. Die Diagnose muss auf der Rechnung differenziert aufgeführt sein. Hinweise dazu finden Sie im Kapitel Diagnose.
6. Jede einzelne Gebührenziffer muss an das Behandlungsdatum, bzw. das Datum an dem die Leistung erbracht wurde, gebunden sein. Der Leistungstext muss neben der Gebührenziffer in Erscheinung treten. Zusätzlich muss zu jeder Leistungsziffer der Einzelpreis aufgeführt werden.
7. Der Gesamtrechnungsbetrag muss auf der Rechnung erscheinen.
8. Die Bankverbindung muss mit IBAN und BIC in der Rechnung aufgeführt sein.
9. Die Angabe der Steuernummer auf der Rechnung ist nicht verpflichtend. Ebenso freiwillig ist die Angabe des folgenden Textes: „Umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr.14 UstG.“
10. Das Zahlungsziel kann ebenfalls auf der Rechnung aufgeführt werden. Es sollte kalenderbezogen sein, also „zahlbar bis zum“ angegeben werden.

Ziffer 12.5: Carzinochromreaktion (CCR)

Keiner der uns bekannten Leistungsträger erstattet diese Leistung. Begründet wird die Ablehnung der Erstattung dieses Tests nach Dr. Gutschmidt mit dem Hinweis auf die fehlende Spezifität.

CCR-Test ist eine Methode zur tatsächlichen Früherkennung von Krebserkrankungen. Der Test registriert die von krebsig veränderten Zellen gebildeten und im Urin ausgeschiedenen Stoffwechselprodukte. Falsch positive Ergebnisse können durch bestimmte Nahrungsmittel hervorgerufen werden, sodass Nahrungsmittel mit rotem Farbstoff und Vitamin C lange vor Durchführung des Tests abgesetzt werden müssen.

Ziffer 12.7: Blutstatus

Abgerechnet werden kann diese Ziffer als Aussage über die Erbringung mindestens eines der folgenden Parameter (Erythrozytenzahl und / oder Hämatokrit und / oder Hämoglobin und / oder mittleres Zellvolumen und / oder Leukozyten und / oder Thrombozyten).

Neben dieser Ziffer sind nicht berechenbar: Ziffer 12.9, 12.10, 12.11.

Ziffer 12.8: Blutzuckerbestimmung

Mit dieser Ziffer wird die Bestimmung des Blutzuckers abgerechnet. Hierbei erfolgt die Bestimmung meist mittels visueller Untersuchung eines Teststreifens oder Bestimmung mit einem optoelektronischen Gerät. Da es sich bei dem Untersuchungsmaterial um Kapillarblut aus der Fingerbeere handelt und nicht um eine Venenpunktion, ist die Blutentnahme in dieser Ziffer bereits enthalten.

Wenn ein oraler Glukosetoleranztest (OGT) beim Patienten durchgeführt wird, sind mehrfache Blutentnahmen notwendig, um ein Profil zu erstellen. In diesem Fall kann die Ziffer mehrfach abgerechnet werden, es sollte allerdings vermerkt werden, dass es sich um einen OGT oder ein Blutzuckertagesprofil handelt (Uhrzeit der verschiedenen Blutentnahmen angeben).

Ziffer 12.9: Hämoglobinbestimmung

Sofern diese Leistung mittels Photometer in der eigenen Praxis erbracht wurde, ist sie abrechenbar.

Neben dieser Ziffer ist nicht berechenbar: Ziffer 12.7

Ziffer 12.10: Differenzierung des gefärbten Blutausstriches

Dabei handelt es sich um die mikroskopische Zählung der Erythrozyten, sowie um die zahlenmäßige Erfassung der Leukozyten mit Differenzierung in Granulozyten, Monozyten und Lymphozyten.

Neben dieser Ziffer ist nicht berechenbar: Ziffer 12.7, 12.11

Ziffer 12.11: Zählung der Leuko- und Erythrozyten

Diese Ziffer beinhaltet ausschließlich die zahlenmäßige Erfassung von Erythrozyten und Leukozyten ohne besondere Differenzierung.

Neben dieser Ziffer ist nicht berechenbar: Ziffer 12.7, 12.10

Ziffer 12.12: Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme

Die Ziffer ist bei Durchführung der Untersuchung in der eigenen Praxis berechenbar und beinhaltet sämtliches Verbrauchsmaterial.

In der Neufassung der GOÄ wurde der ursprüngliche Text „BKS einschließlich Blutentnahme“ aufgelöst. Selbst wenn im GebüH die Blutentnahme in dieser Leistung beinhaltet ist, können wegen der Preissteigerungen die Regularien der GOÄ durchaus als gegeben angesehen werden. Da es sich bei der Blutentnahme um eine Venenpunktion handelt, kann hierfür die Ziffer 26.1 zusätzlich abgerechnet werden.

Ziffer 12.13: Einfache mikroskopische und / oder chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung

Die Erbringung von Untersuchungen von Körperausscheidungen oder -flüssigkeiten (Stuhl, Urin, Sputum, Blut), und die gegebenenfalls erforderliche Färbung ist mit dieser Ziffer abrechenbar. Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu Untersuchungen in der Praxis sind zu beachten.

Diagnostische Schnelltests können mit dieser Ziffer ebenfalls abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung der Dunkelfeld-Diagnose mit dieser Ziffer steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum üblichen Erstattungsbetrag. Die Höhe des Honorars sollte daher mit dem Patienten individuell, gegebenenfalls schriftlich, vereinbart werden.

Ziffer 9: Hausbesuche einschließlich Beratung

Ziffer 9.1 – Ziffer 9.3

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern berechnungsfähig:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 24.1 – 24.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 25.1 – 25.11 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 10.1 – 10.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 26.1 – 26.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 11.1 – 11.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 27.1 – 27.12 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 12.1 – 12.15 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 28.1 – 28.2 |
| <i>sofern es sich um transportable Geräte handelt</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 13.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 29.1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 14.1 – 14.10 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 30.1 – 30.2 |
| <i>sofern es sich um transportable Geräte handelt</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 15.1 – 15.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 31.1 – 31.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 16.1 – 16.4 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 32.1 – 32.2 |
| <i>sofern es sich um transportable Geräte handelt</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 17.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 33.1 – 33.3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 18.1 – 18.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 34.1 – 34.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 19.1 – 19.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 35.1 – 35.6 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 20.1 – 20.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 38.1 – 38.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 21.1 – 21.2 | <i>sofern es sich bei den hierfür benötigten Instrumenten um transportable Gegenstände handelt</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 39.1 – 39.13 | |
| <i>sofern es sich um transportable Geräte handelt</i> | |

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern nicht berechnungsfähig:

- Ziffer 3
- Ziffer 4
- Ziffer 5 – 8
- Ziffer 22.1 *nur als Leistung in der Praxis möglich*
- Ziffer 23.1 *nur als Leistung in der Praxis möglich*
- Ziffer 36.1 – 36.4 *da diese Leistungen im Regelfall nur in der eigenen Praxis durchführbar sind*
- Ziffer 37.1 – 37.5 *da diese Leistungen im Regelfall nur in der eigenen Praxis durchführbar sind*

Ziffer 10: Nebengebühren für Hausbesuche**Ziffer 10.1 – Ziffer 10.8****Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern berechnungsfähig:**

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 24.1 – 24.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 25.1 – 25.11 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 9.1 – 9.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 26.1 – 26.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 11.1 – 11.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 27.1 – 27.12 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 12.1 – 12.15 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 28.1 – 28.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 13.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 29.1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 14.1 – 14.10 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 30.1 – 30.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 15.1 – 15.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 31.1 – 31.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 16.1 – 16.4 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 32.1 – 32.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 17.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 33.1 – 33.3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 18.1 – 18.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 34.1 – 34.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 19.1 – 19.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 35.1 – 35.6 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 20.1 – 20.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 36.1 – 36.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 21.1 – 21.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 37.1 – 37.5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 22.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 38.1 – 38.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 23.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 39.1 – 39.13 |

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern nicht berechnungsfähig:

- Ziffer 3
- Ziffer 4
- Ziffer 5 – 8
- Ziffer 10.1 – 10.8 *nicht nebeneinander berechnungsfähig*

Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Beihilfestellen des Landes Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die erstattungsfähigen Beihilfeleistungen für Behandlungen durch Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, die von der Landesbeihilfe Baden-Württemberg veröffentlicht wurden.

| Ziffer 1 Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung | |
|---|----------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 13,41 € |
| Ziffer 2 Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 120,66 € |
| Ziffer 3 Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 3,15 € |
| Ziffer 4 Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von Mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 20,11 € |
| Ziffer 5 Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 10,73 € |
| Ziffer 6 Für die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 5; jedoch außerhalb der normalen Sprechzeiten | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 14,81 € |
| Ziffer 7 Für die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 5, jedoch bei Nacht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 21,22 € |
| Ziffer 8 Für die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 5, jedoch an Sonntagen und Feiertagen | |
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 23,55 € |

Ziffer 9 Hausbesuch einschließlich Beratung

Ziffer 9.1 Hausbesuch am Tage von 7 Uhr bis 20 Uhr

| | |
|--|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 42,90 € |
|--|---------|

Ziffer 9.2 Hausbesuch in dringenden Fällen

| | |
|--|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 52,22 € |
|--|---------|

Ziffer 9.3 Hausbesuch bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen

| | |
|--|-------------------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 69,13 € bei Nacht |
|--|-------------------|

| | |
|--|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 62,72 € |
|--|---------|

Sonn- / Feiertage

Ziffer 10 Nebengebühren für Hausbesuche

Ziffer 10.1 / 10.2 Wegegeld bis 2 km Entfernung

Ziffer 10.1 bei Tag

| | |
|--|--------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 3,58 € |
|--|--------|

Ziffer 10.2 bei Nacht

| | |
|--|--------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg | 7,16 € |
|--|--------|

Ziffer 10.3 Beinhaltet die Erstattung der Auslagen durch öffentliche Verkehrsmittel

Ziffer 10.4 Durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels

Ziffer 10.5 Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs bis 25 km Entfernung bei Tag pro Kilometer

| | |
|---|--------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 2–5 km nach § 8 GOÄ | 6,65 € |
|---|--------|

| | |
|--|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 5–10 km nach § 8 GOÄ | 10,23 € |
|--|---------|

| | |
|---|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 10–25 km nach § 8 GOÄ | 15,34 € |
|---|---------|

Ziffer 10.6 Dieselbe Aussage wie 10.5, nur bei Nacht, also zwischen 20 Uhr und 7 Uhr früh

| | |
|---|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 2–5 km nach § 8 GOÄ | 10,23 € |
|---|---------|

| | |
|--|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 5–10 km nach § 8 GOÄ | 15,34 € |
|--|---------|

| | |
|---|---------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg 10–25 km nach § 8 GOÄ | 25,56 € |
|---|---------|

Ziffer 10.7 Fernbesuch über 25 Kilometer zwischen Praxis und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden

| | |
|---|---------------|
| Erstattungssatz Landesbeihilfe Baden-Württemberg nach § 8 GOÄ | 0,26 € pro km |
|---|---------------|



Schicken Sie Ihre Bestellung per Fax an die 09221/949-377

Expl. Der richtige Umgang mit dem Gebüh **39,95 Euro**
1. Auflage 2019, Hardcover, 360 Seiten, ISBN 978-3-947052-81-3

* Alle Preise inkl. MwSt., Lieferung versandkostenfrei

Kundennummer

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift



Mediengruppe Oberfranken –
Fachverlage GmbH & Co. KG
E.-C.-Baumann-Straße 5
95326 Kulmbach

Tel. 09221/949-389
Fax 09221/949-377
vertrieb@mgo-fachverlage.de
www.ml-buchverlag.de



Dieter Grabow, Jahrgang 1954, machte seine Heilpraktikerausbildung an der Josef Angerer Schule in München. Seit 1981 führt er seine eigene Praxis. Der Autor hält seit vielen Jahren Vorträge und Kurse zu den verschiedensten naturheilkundlichen Themen und ist Präsident der Internationalen Akademie für Naturheilkunde, St. Moritz (Schweiz).

Stefan Mair, Jahrgang 1962, machte seine Heilpraktikerausbildung an der Josef Angerer Schule. Seit 1989 führt er seine eigene Praxis in München. Der Autor hält seit vielen Jahren Vorträge zu den verschiedensten naturheilkundlichen Themen und ist Autor mehrerer Fachbücher und Publikationen.

Praxisabrechnung leicht gemacht

Welche Heilpraktikerleistung kostet wie viel? Was kann für welche Behandlungsmaßnahme berechnet werden? Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) dient als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung.

Als zertifizierte Gutachter der Deutschen Heilpraktiker Verbände in Sachen GebüH sind Dieter Grabow und Stefan Mair seit über 20 Jahren mit dem Thema vertraut und geben in diesem Buch ihre Kenntnisse und zahlreiche Tipps für die Praxis weiter. In den letzten Jahren haben sich einige neue Kriterien zur Abrechnung ergeben und so wurde die Gesamtthematik überarbeitet und in eine neue Form gebracht.

Neben der Darstellung der einzelnen Gebührenziffern und deren Kombinationsmöglichkeiten sowie deren Ausschlüsse sind in diesem Buch alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Erstattungssätze der Leistungsträger aufgeführt.

- Kombinationsmöglichkeit einzelner Ziffern untereinander
- Differenzierte Betrachtung verschiedener Diagnosen
- Informationen zur Erstattung und Anerkennung durch private Krankenversicherer, Zusatzversicherungen sowie Landesbeihilfen etc.

